

**Lieferantenrahmenvertrag
über die Abwicklung der Belieferung von Letztverbrauchern des Lieferanten mit
elektrischer Energie im örtlichen Verteilernetz des Netzbetreibers
und für den Netzzugang durch den Lieferanten**

zwischen

den

**Stadtwerken Tirschenreuth
Bahnhofstraße 17
95643 Tirschenreuth**

(nachfolgend Netzbetreiber genannt)

M U S T E R

(nachfolgend Lieferant genannt)

1. Vertragsgegenstand und -grundlagen

- 1.1 Der Betreiber (nachfolgend Netzbetreiber) des örtlichen Verteilernetzes (nachfolgend Verteilernetz) wickelt auf der Grundlage dieses Lieferantenrahmenvertrages (nachfolgend Vertrag) für den Lieferanten die Lieferung von elektrischer Energie an dessen in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen im Verteilernetz des Netzbetreibers ab und erbringt hiermit zusammenhängende Dienstleistungen. Als Letztverbraucher oder Kunde im Sinne dieses Vertrages gilt die jeweilige Entnahmestelle im Verteilernetz, die vom Lieferanten über das Verteilernetz mit elektrischer Energie für den Eigenverbrauch des betreffenden Anschlussnutzers beliefert wird.
- 1.2 Voraussetzung für die Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität durch den Lieferanten im Verteilernetz ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer mit ausreichender Anschlusskapazität und eines Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen dem Netzbetreiber und dem

Anschlussnutzer. Sofern solche Rechtsverhältnisse für die Entnahmestelle(n) der Kunden des Lieferanten im Verteilernetz nicht bereits aufgrund einer gesetzlichen Regelung oder der Regelung einer Rechtsverordnung bestehen, obliegt ihre Herbeiführung dem Netzbetreiber. Es wird dabei vermutet, dass die entsprechenden Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnisse bei Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten bereits bestehen. Widerlegt der Netzbetreiber unter Angaben von Gründen diese Vermutung, kann der Lieferant bei Niederspannungsentnahmestellen den Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag mit entsprechender Vollmacht für seine Kunden abschließen.

Der Lieferant haftet nicht für eine aus dem Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsverhältnis resultierende Pflicht seines Kunden, insbesondere nicht für eine Über- oder Unterschreitung der Netzanschlusskapazität.

- 1.3 Schließt der Lieferant den Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag im Namen und in Vollmacht seines Kunden mit dem Netzbetreiber ab, so kann der Vertragsabschluss entweder nach § 126 Abs. 2 BGB oder nach § 126 a Abs. 2 BGB erfolgen.

Im Fall von § 126 Abs. 2 BGB ist der Vertrag in Papierform vom Netzbetreiber und dem Lieferanten zu unterzeichnen und jede Partei erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Im Fall von § 126 a Abs. 2 BGB erfolgt der Vertragsabschluss dadurch, dass der Netzbetreiber und der Lieferant den Vertrag als elektronisches Dokument austauschen und jeweils mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem SigG versehen. In beiden Fällen erhalten die betreffenden Kunden vom Lieferanten eine Abschrift des Vertrages in Papierform.

- 1.4 Verhandelt der Netzbetreiber das Anschluss- und/oder das Anschlussnutzungsverhältnis- und/oder die Netznutzung unmittelbar mit dem Kunden des Lieferanten und kommen die entsprechenden Verträge vor der geplanten Aufnahme der Strombelieferung nicht zustande, kann der Netzbetreiber die Belieferung der Entnahmestelle nur dann untersagen, wenn er nachweist, dass er das Nichtzustandekommen der Verträge nicht zu vertreten hat.

- 1.5 Es bestehen zwei Alternativen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers und dessen Nutzung:

- 1.5.1 Netzzugang und -nutzung durch den Lieferanten:

Liegt zwischen dem Lieferanten und seinem in diesen Vertrag einbezogenen Kunden ein integrierter Stromliefervertrag zur Belieferung der Entnahmestelle des Kunden mit elektrischer Energie durch den Lieferanten vor (Lieferung elektrischer Energie plus Netzzugang und -nutzung durch den Lieferanten = All-inklusive-Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers und dessen Nutzung, d. h., der Netzbetreiber stellt dem Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages sein Verteilernetz zur Belieferung der betreffenden Entnahmestelle(n) zur Verfügung. Der Netzzugang und die Netznutzung des Lieferanten wird in diesem Fall vom Netzbetreiber nicht von dem gleichzeitigen Abschluss eines Netznutzungsvertrages für die betreffende(n) Entnahmestelle(n) zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden abhängig gemacht. Der Lieferant schuldet dem Netzbetreiber in diesem Fall das anfallende Netzentgelt.

1.5.2 Netzzugang und –nutzung durch den Kunden des Lieferanten:

Erfolgt der Netzzugang und die Netznutzung nicht durch den Lieferanten, sondern durch den Kunden des Lieferanten selbst (reiner Stromliefervertrag), oder wird die Entnahmestelle des Kunden gleichzeitig von mehreren Lieferanten versorgt, so bedarf es neben dem Bestehen eines Netzanschluss- und eines Anschlussnutzungsvertrages auch eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Kunden als Netznutzer und dem Netzbetreiber. Die Parteien werden auch Lieferungen ohne eine Netznutzung des Lieferanten in entsprechender Anwendung dieses Vertrages abwickeln, soweit der Netznutzer dem nicht widerspricht. Diese Kunden werden vom Lieferanten bei deren Anmeldung in der Anmeldung gesondert gekennzeichnet.

1.6 Der Anspruch auf Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers nach Ziffer 1.5 setzt voraus, dass über einen Bilanzkreis, der in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist, ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfindet und wird begrenzt durch die Kapazität des Verteilernetzes des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzzugang zu verweigern, wenn er schriftlich dem den Netzzugang Begehrenden nachweist und begründet, dass ihm, dem Netzbetreiber, die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Regulierungsbehörde wird der Netzbetreiber die Verweigerung des Netzzugangs unverzüglich anzeigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 EnWG.

1.7 Die Strombelieferung der Entnahmestelle ist in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Lieferanten und seinen Kunden geregelt. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Kunden an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag). Die Vorlage des Stromliefervertrages durch den Lieferanten ist nicht erforderlich.

1.8 Der Netzbetreiber wird durch den vorliegenden Vertrag – vorbehaltlich § 14 und 17 StromNZV - nicht gehindert, Änderungen an der Ausgestaltung seines Verteilernetzes vorzunehmen.

1.9 Der Zugang zum Verteilernetzes des Netzbetreibers für die Einspeisung von an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossene Anlagen (z.B. KWK-Anlagen, Brennstoffzellen, Photovoltaikanlagen, etc.) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierzu bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Netz- und dem Anlagenbetreiber.

1.10 Der Lieferant versichert für den Fall, dass er auf der Grundlage dieses Vertrages Haushaltskunden versorgt, dass er die hierfür gegebenenfalls notwendige Anzeige an die Regulierungsbehörde gemacht hat. Er wird dies dem Netzbetreiber auf berechtigtes Verlangen nachweisen.

2. Lastprofile oder Lastgangmessung

2.1 Für die Abwicklung der Lieferung von elektrischer Energie auf der Grundlage dieses Vertrages an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh (SLP-Entnahmestelle), verwendet der Netzbetreiber standardisierte Lastprofile, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchergruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen. Der Lieferant ist berechtigt, mit dem Netzbetreiber im Einzelfall eine niedrigere Grenze zu vereinbaren.

- 2.2 Bei Entnahmestellen, die nicht unter Ziffer 2.1 fallen (RLM-Entnahmestellen), erfolgt die Netznutzung auf der Basis einer fortlaufenden registrierenden 1/4-h-Leistungsmessung (Lastgangmessung).
- 2.3 Bei Letztverbrauchern nach Ziffer 2.1, bei denen Besonderheiten hinsichtlich der Kundenanlage oder der Art des Verbrauchs von elektrischer Energie vorliegen, die erwarten lassen, dass der Kunde aufgrund der besonderen Gegebenheiten des Verbrauchs von elektrischer Energie keinem Lastprofil zugeordnet werden kann, werden sich die Vertragsparteien hinsichtlich der Auswahl bzw. des Einbaus der Lastgangmessung abstimmen.

3. Belieferung von SLP-Entnahmestellen auf der Grundlage von Lastprofilen

- 3.1 Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf seiner in diesen Vertrag einbezogenen SLP-Entnahmestellen gemäß Ziffer 2.1 auf der Basis von Lastprofilen ab. Dabei gibt der Netzbetreiber vor, ob die Lastprofile nach dem synthetischen oder dem analytischen Verfahren definiert werden. Er ist berechtigt, das Verfahren, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, zu ändern und wird dies dem Lieferanten mit einer Frist von 3 Monaten mitteilen.
- 3.2 Bei Abschluss des Vertrages gilt das

Synthetische Verfahren

Der Netzbetreiber definiert Lastprofile für Letztverbraucher, die sich an den Gruppen Gewerbe, Haushalte, Landwirtschaft, Bandlastkunden, unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen und Heizwärmespeicher orientieren. Er kann die Lastprofile ändern, wenn neue Erkenntnisse dazu Anlass geben und wird dies dem Lieferanten mit einer Frist von 3 Monaten mitteilen. Die Einzelheiten der Definition von Lastprofilen ergeben sich aus den "Regelungen des Netzbetreibers zur Belieferung von SLP-Entnahmestellen", die der Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlicht. Bei der Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten das kundenspezifische synthetische Lastprofil nach Aufforderung innerhalb von 10 Werktagen, sofern sie von den VDEW-Standard-Lastprofilen abweichen.

Analytisches Verfahren

Der Netzbetreiber definiert die Lastprofile nach dem analytischen Verfahren. Dabei übermittelt der Netzbetreiber dem Lieferanten folgende Daten:

- a) das analytische Lastprofil für die vom Lieferanten belieferten Gruppen von Letztverbrauchern (vgl. § 12 Abs. 2 StromNZV) monatlich, ab 01.07.2007 zusätzlich werktäglich für Prognosezwecke des Lieferanten,
- b) die beim Netzbetreiber zur Aufteilung der Restganglinie zur Anwendung kommenden synthetischen Lastprofile nach Aufforderung innerhalb von 10 Werktagen, sofern sie von den VDEW Standard-Lastprofilen abweichen,
- c) das normierte kundengruppenspezifische analytische Lastprofil des vergangenen Jahres nach Aufforderung innerhalb von 10 Werktagen.

Weitere Einzelheiten der Definition von Lastprofilen ergeben sich aus den "Regelungen des Netzbetreibers zur Belieferung von SLP-Entnahmestellen", die der Netzbetreiber auf seiner Internet-Seite veröffentlicht.

Für beide Verfahren gilt:

- 3.3 Der Netzbetreiber ordnet der einzelnen, vom Lieferanten belieferten SLP-Entnahmestelle ein Lastprofil zu und teilt diese Zuordnung sowie die Prognose über den Jahresverbrauch der betreffenden SLP-Entnahmestelle dem Lieferanten im Rahmen der Bestätigung des Lieferbeginns für die einzelne Entnahmestelle und innerhalb der Frist gemäß der von der BNetzA getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (Az. BK6-06-009 = GPKE) mit. Der Netzbetreiber kann die Zuordnung ändern, wenn neue Erkenntnisse oder ein verändertes Verbrauchsverhalten dazu Anlass geben. Die Änderung des Lastprofils wird dem Lieferanten gemäß der Fristen nach GPKE mitgeteilt.

Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen des Netzbetreibers widersprechen und diesem eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der Netzbetreiber die Prognose fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem Netzbetreiber gemeinsam auch unterjährig angepasst werden.

- 3.4 Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei SLP-Entnahmestellen gemäß Ziffer 2.1 gemessenen oder auf sonstiger Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den bilanzierten Lastprofilen entsprechend den Verbrauchsprognosen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom Netzbetreiber geliefert oder abgenommen.

- 3.5 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurden (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der Netzbetreiber dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zu Grunde gelegt wurden (ungewollte Mindermenge), stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Differenzmenge in Rechnung. Die Abrechnung der Jahresmehr- oder -minderungen zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten erfolgt nach dem Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres und dem Eingang der letzten erforderlichen Zählwerte.

Der Netzbetreiber berechnet für Jahresmehr- und Jahresminderungen auf der Grundlage der monatlichen Marktpreise einen einheitlichen Preis und veröffentlicht diesen auf seiner Internetseite. Das Verfahren zur Ermittlung des Preises ist der Veröffentlichung des Netzbetreibers im Internet zu entnehmen.

4. Einbeziehung von Entnahmestellen

- 4.1 Eine Entnahmestelle im Verteilernetz des Netzbetreibers, die der Lieferant auf der Grundlage dieses Vertrages beliefern möchte, wird in diesen Vertrag einbezogen, wenn die in den Ziffern 4.2, 4.3 sowie 5.2 bis 5.4 genannten Voraussetzungen vorliegen und der Netzbetreiber dem Lieferanten die Einbeziehung der Entnahmestelle nach Ziffer 5.5 bestätigt hat.

- 4.2 Die Einbeziehung von Entnahmestellen in diesen Vertrag setzt voraus, dass

- a) gemäß Ziffer 1.2 Satz 1 ein Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber besteht, der eine dem Anschlussnutzungsverhältnis entsprechende Nutzung des Netzanschlusses ermöglicht,
- b) gemäß Ziffer 1.2 Satz 1 ein Anschlussnutzungsverhältnis bzw. ein -vertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer für die jeweilige Entnahmestelle besteht,
- c) im Falle von Ziffer 1.5.2 Satz 1 zusätzlich ein Netznutzungsvertrag für die Entnahmestelle zwischen dem Netzbetreiber und dem Kunden als Netznutzer besteht,
- d) der Anschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers oder die Anschlussnutzung für den Netzbetreiber nicht aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, und
- e) ein Stromliefervertrag nach Ziffer 1.7 zwischen dem Kunden und dem Lieferant für die betreffende Entnahmestelle ab Beginn der Zuordnung der Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis besteht.

Für die Verträge nach lit. a) und lit. b) gelten Ziffer 1.2 Satz 2 bis 5 entsprechend.

- 4.3 Neben den in Ziffer 4.2 genannten Voraussetzungen müssen die Entnahmestellen der Kunden in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein. Die gleichzeitige Zuordnung einer Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen ist nicht möglich.

5. Mitteilungspflichten, Verfahren zur Einbeziehung des Kunden und Lieferantenkonkurrenz **M U S T E R**

- 5.1 Der Datenaustausch erfolgt nach der GPKE ab den dort in Ziffer 4 lit. a) und b) genannten Terminen. Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11. Juli 2006 (Az. BK6-06-009) oder einer dieser Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA. Für die in der StromNZV nicht geregelten Fristen gilt die GPKE.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Beginn der Belieferung alle Entnahmestellen seiner neuen Kunden und alle hinzukommenden Entnahmestellen seiner bisherigen Kunden sowie den beabsichtigten Beginn des Netzzugangs und der Netznutzung anzumelden. Gleichzeitig hat er anzugeben, ob der Kunde ein Haushaltskunde ist. Wünscht der Lieferant für die Belieferung einer Entnahmestelle einen eigenen Netzzugang und eine eigene Netznutzung entsprechend Ziffer 1.5.1 dieses Vertrages, sichert er dem Netzbetreiber mit der Mitteilung und in der Frist nach Satz 1 schriftlich das Bestehen eines All-inklusive-Vertrages zur Belieferung der betreffenden Entnahmestelle mit elektrischer Energie zu. Bei Wohnungswechsel, Erstbezug oder Neubezug wird, bis zu einer gesetzlichen Regelung, das Mehr-/Minder Mengenmodell angewandt.
- 5.3 Der Lieferant hat die von ihm nach Ziffer 5.2 gemeldeten Entnahmestellen bei der Anmeldung zu identifizieren und zwar nach einer der folgenden Datenkombinationen:
- a) Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation, Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle,

- b) Zählernummer und den Namen oder die Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle, oder
- c) Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer beim bisherigen Lieferanten, Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle.

Wenn der Lieferant keine der vorstehend aufgeführten Datenkombinationen bei der Anmeldung nach Ziffer 5.2 vollständig und rechtzeitig an den Netzbetreiber mitteilt, kann der Netzbetreiber die Meldung zurückweisen, wenn die Entnahmestelle deshalb nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung des Lieferanten für diese Entnahmestelle unwirksam.

Zudem teilt der Lieferant dem Netzbetreiber mit der Anmeldung der Entnahmestelle nach Ziffer 5.2 den (Unter-)Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestelle des Kunden in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden soll, benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Bilanzkreisverantwortlichkeit mit Bestätigung der Buchungserlaubnis des Lieferanten auf Verlangen des Netzbetreibers nach. Kann der Lieferant diesen Nachweis nicht führen, so haftet er dem Netzbetreiber für alle diesem hieraus entstehenden Schäden.

Soll sich die Bilanzkreiszuordnung einer in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestelle ändern, ohne dass der Lieferant wechselt, so hat der Lieferant die Änderung der Bilanzkreiszuordnung durch eine entsprechende An- und Abmeldung der Entnahmestelle in der nach Ziffer 5.2 vorgesehenen Frist unverzüglich beim Netzbetreiber vorzunehmen und ist hierfür verantwortlich.

- MUSTER**
- 5.4 Handelt der Lieferant im Namen des Kunden, garantiert er mit der Anmeldung nach Ziffer 5.2 gleichzeitig, hierzu eine entsprechende und wirksame Vollmacht zu besitzen. In begründeten Fällen ist vom Lieferanten auf Verlangen des Netzbetreibers eine Kopie der Vollmacht an den Netzbetreiber vorzulegen.
 - 5.5 Der Netzbetreiber prüft die in Ziffer 4.2 und 4.3. sowie 5.2 bis 5.4 genannten Voraussetzungen für die Einbeziehung der vom Lieferanten nach diesem Vertrag angemeldeten Entnahmestellen in diesen Vertrag und bestätigt dem Lieferanten die Netzanmeldungen gemäß den Fristen der GPKE. Eine Ablehnung der Anmeldung wird der Netzbetreiber begründen.
 - 5.6 Jeder Tag, der von einem Bundesland als Feiertag ausgewiesen wird, gilt bundesweit als Feiertag. Samstage werden nicht als Werktag behandelt.
 - 5.7 Die Änderung wesentlicher Daten der in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen und Kunden des Lieferanten teilt der Lieferant dem Netzbetreiber unverzüglich nach Kenntniserlangen mit.
 - 5.8 Der Wechsel einer vom Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages versorgten Entnahmestelle im Verteilernetz zu einem anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch die Abmeldung beim Netzbetreiber möglich. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Abmeldung einer in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestelle in dessen Verteilernetz unverzüglich, spätestens einen Monat vorher mitzuteilen.
 - 5.9 Wird die Belieferung einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn beansprucht, so wird der Netzbetreiber die beanspruchenden Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz

informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, wird der Netzbetreiber sein Verteilernetz zur Belieferung der betreffenden Entnahmestelle demjenigen Lieferanten zur Verfügung stellen, der die Belieferung der Entnahmestelle zuerst gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 ordnungsgemäß beim Netzbetreiber angemeldet hat. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung beim Netzbetreiber.

Im Fall von § 2 Abs. 1 Satz 2 StromGVV gilt der Grundversorgungsvertrag als zuerst gemeldet mit der Kündigungsfrist des Kunden nach § 20 Abs. 1 StromGVV.

- 5.10 Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten in geeigneter Weise – soweit wie möglich vorab – mit, wenn er die Versorgung einer Entnahmestelle auf der Grundlage des Netzanschluss- oder des Anschlussnutzungsverhältnisses bzw. –vertrags sperrt und wenn er die Sperrung wieder aufhebt.

6. Netzzugang und -nutzung durch den Lieferanten sowie Netzentgelte

- 6.1 Liegt die Alternative von Ziffer 1.5.1 vor, hat der Lieferant auf der Grundlage dieses Vertrages Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers und nutzt dieses zur Belieferung der Entnahmestellen, die gemäß Ziffer 5.5 in diesen Vertrag einbezogen werden.
- 6.2 Für die Nutzung des Verteilernetzes des Netzbetreibers und aller diesem vorgelagerten Energieversorgungsnetze, die der Lieferant für die Belieferung der von ihm nach diesem Vertrag versorgten Entnahmestellen mit und ohne Lastgangmessung nutzt, zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber ein Netzentgelt gemäß der StromNEV in ihrer jeweils geltenden Fassung nach dem gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (**Anlage 1**).
- 6.3 Mit dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten die Konzessionsabgabe in Rechnung, die nach der Konzessionsabgabenverordnung und dem zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde bestehenden Konzessionsvertrag auf die Belieferung von Letztverbrauchern mit elektrischer Energie entfällt. Wird eine Befreiung wegen Unterschreitung des Grenzpreises beansprucht, weist der Lieferant dem Netzbetreiber die Voraussetzungen durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach, sofern die Unterschreitung für den Netzbetreiber nicht offensichtlich ist. Die Einbeziehung des Testats kann nur erfolgen, wenn es bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr vom Lieferanten dem Netzbetreiber vorgelegt wird.

7. Messung, Datenerfassung und -austausch

- 7.1 Die Messung der an die in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen gelieferten elektrischen Energie erfolgt durch den Netzbetreiber, sofern nicht ein Dritter – nach Erlass einer entsprechenden Verordnung gemäß § 21 b Abs. 3 Satz 2 EnWG – vom Anschlussnutzer mit der Messung beauftragt worden ist. Der Einbau und die Wartung von Messeinrichtungen kann nur auf Wunsch des betroffenen Anschlussnehmers von einem Dritten durchgeführt werden, sofern der einwandfreie und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Betrieb der Messeinrichtungen durch den Dritten gewährleistet ist und die weiteren Voraussetzungen von § 21 b Abs. 2 Satz 5 Nr. 2 EnWG vorliegen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen durch einen Dritten abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht vorliegen. Die Ablehnung ist vom Netzbetreiber in Textform zu begründen. Im Übrigen gilt § 21 b Abs. 2 EnWG.

- 7.2 Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber, stellt er die für die Messung und bei RLM-Entnahmestellen die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte – ausgenommen die Anschlüsse für die Datenfernübertragung selbst, z. B. Telefonanschluss sowie den 230-V-Anschluss - zur Verfügung, legt die Art, den Umfang als auch den Anbringungsort der Messeinrichtungen fest, die in seinem Eigentum verbleiben, und betreibt sowie wartet diese. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten auf dessen Anfrage die diesbezüglichen technischen Daten mit. Der Lieferant hat gegenüber dem Netzbetreiber, wenn Letzterer Messstellenbetreiber ist, das Recht, eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbetreiber einzubauen oder einbauen zu lassen sowie eigene Messungen vorzunehmen. Die dabei vom Lieferanten ermittelten Messdaten werden nicht zur Abrechnung durch den Netzbetreiber herangezogen. Der Netzbetreiber hat das Recht, wenn er nicht selbst Messstellenbetreiber ist, eigene Mess- und Steuereinrichtungen einzubauen oder von Dritten einbauen zu lassen, eigene Messungen vorzunehmen sowie bereits eingebaute Netz- und Steuereinrichtungen auch bei einem Lieferantenwechsel kostenfrei vor Ort zur Vornahme von Eigenmessungen zu belassen. Das gleiche Recht steht dem Netzbetreiber zu, wenn der Messstellenbetreiber seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.3 Bei Beginn der Belieferung einer RLM-Entnahmestelle durch den Lieferanten müssen dem Netzbetreiber ein für die Fernauslesung geeigneter und betriebsbereiter analoger Telekommunikations- und ein 230-V-Anschluss kostenfrei zur Verfügung stehen, deren Nutzung durch den Netzbetreiber für diesen kostenlos ist. Steht der für die Fernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann auf Grund der örtlichen Gegebenheiten kein Telekommunikationsanschluss bei der RLM-Entnahmestelle eingerichtet werden, erfolgt die Zählerfernauslesung mittels GSM-Modem oder Auslesung vor Ort auf Kosten des Lieferanten. Die Höhe des daraus resultierenden Messentgeltes ergibt sich aus dem gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Entsprechendes gilt auch für Zeiträume nach Lieferbeginn, in denen der Telekommunikations- und/oder der 230-V-Anschluss wegen Störungen nicht genutzt werden kann.
- 7.4 Die Messung erfolgt bei SLP-Entnahmestellen nach Ziffer 2.1 durch die Erfassung der entnommenen elektrischen Wirkarbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Bei RLM-Entnahmestellen gemäß Ziffer 2.2 und 2.3 erfolgt die Messung durch eine $\frac{1}{4}$ -h registrierende Lastgangmessung.
- 7.5 Die Daten der Messeinrichtungen werden aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Kunden, dem die Entnahmestelle zuzuordnen ist, zeitnah zu Beginn der Belieferung, anschließend bei SLP-Entnahmestellen mindest einmal jährlich, bei RLM-Entnahmestellen mindestens einmal monatlich, sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten nicht ein kürzerer Turnus vereinbart wurde und dies dem Netzbetreiber möglich ist, sowie zum Ende der Belieferung der Entnahmestelle durch den Lieferanten festgestellt. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Wechsel des die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten, bei Beendigung des vorliegenden Vertrages, bei einem Umzug des Kunden oder bei wesentlichen Änderungen der Abnahme von elektrischer Energie an der Entnahmestelle, kann der Netzbetreiber als Messstellenbetreiber den Verbrauch bei Kunden, die vom Lieferanten nach Lastprofilen beliefert werden, im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Ersatzwerte werden nach dem Eichgesetz gebildet.
- 7.6 Liegt die Alternative von Ziffer 1.5.1 vor, kann der Lieferant bzw. der Netzbetreiber, auch wenn Letzterer nicht Messstellenbetreiber ist, jederzeit die Nachprüfung der

Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen nicht beim Netzbetreiber als Messstellenbetreiber, sondern beim Messstellenbetreiber, so hat der Lieferant zugleich mit der Antragsstellung beim Messstellenbetreiber den Netzbetreiber so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass dieser an der Nachprüfung teilnehmen kann. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.

- 7.7 Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtung einer Entnahmestelle eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, zeigt eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an oder werden sonstige Fehler in der Ermittlung der Zählraten festgestellt, so ermittelt der Netzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachgehenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit Parallelmessungen vorhandener Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 7.8 Der Datenaustausch und die entsprechenden Fristen erfolgt nach der GPKE oder einer dieser Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA. Für eine fehlerhafte Datenerhebung und/oder –übermittlung auf der Grundlage dieses Vertrages oder aufgrund gesetzlicher Regelungen haftet der Netzbetreiber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich bei der konkreten Datenerhebung und/oder -übermittlung um eine Kardinalspflicht. In diesem Fall besteht auch eine Haftung des Netzbetreibers für fahrlässiges Handeln.
- 7.9 Der Lieferant ist zur Weiterleitung der Summelastverläufe an seinen zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen selbst verantwortlich.
- 7.10 Ergibt sich die Notwendigkeit, z. B. nach einer Überprüfung der Messeinrichtungen, Bilanzkreisdaten zu ändern und der Regelzonenbetreiber weigert sich, die geänderten Daten anzunehmen, so werden der Netzbetreiber und der Lieferant z. B. auf der Basis der Mehr-/ Minderungsabrechnung nach Ziffer 3.5 einen finanziellen Ausgleich einvernehmlich herbeiführen.
- 7.11 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die für die technische und wirtschaftliche Abwicklung dieses Vertrages notwendigen personenbezogenen und sonstigen Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, insbesondere ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, nach Maßgabe des Bundesdatenschutzes (BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und Dritten zugänglich zu machen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- 7.12 Die Vertragsparteien sichern sich hiermit gegenseitig zu, dass sie dem anderen nur solche personenbezogenen und sonstigen Daten über Kunden, die diesem Vertrag unterfallen, überlassen, bezüglich derer die überlassene Vertragspartei die erforderliche Einwilligung des Kunden nach dem BDSG besitzt.
- 7.13 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die ihr aufgrund dieses Vertrages von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellten Daten absolut vertraulich zu behandeln. Sie darf diese nur im Rahmen der schriftlichen Einwilligung des Kunden hierzu und unter Beachtung des BDSG verarbeiten, speichern und Dritten zugänglich machen.

8. Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

- 8.1 Für die Abrechnung zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber für jede Entnahmestelle ein Entgelt auf der Grundlage der StromNEV gemäß dem Preisblatt des Netzbetreibers **(Anlage 1)**.
- 8.2 Ist der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber, zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber für jede Entnahmestelle zudem ein Entgelt für die Messung und die Übermittlung der Messdaten an den Lieferanten auf der Grundlage der StromNEV gemäß dem Preisblatt des Netzbetreibers **(Anlage 1)**. Ist der Netzbetreiber nicht Messstellenbetreiber, zahlt der Lieferant an den Netzbetreiber nur ein Entgelt für die Übermittlung der Daten durch den Netzbetreiber gemäß dem Preisblatt des Netzbetreibers **(Anlage 1)**.

9. Abrechnung, Fälligkeit, Verzug, und Aufrechnung

- 9.1 Der Abrechnungszeitraum für eine Entnahmestelle beginnt mit der Aufnahme der Netznutzung für diese Entnahmestelle durch den Lieferanten und beträgt in der Regel – jedoch maximal – 12 Monate.
- 9.2 Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte für die Netznutzung gemäß Ziffer 6 sowie für die Messung, die Übermittlung und die Abrechnung gemäß Ziffer 8 für
- a) RLM-Entnahmestellen monatlich und
 - b) SLP-Entnahmestellen jährlich ab.
- 9.3 Bei SLP-Entnahmestellen ist der Netzbetreiber berechtigt, nach seiner Wahl monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter (z. B. Anzahl der Kunden, Preise), ist der Netzbetreiber berechtigt, auch eine unterjährige Anpassung der Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 9.4 Die monatliche Abrechnung der RLM-Entnahmestellen erfolgt auf der Grundlage der gemessenen Monatsarbeitswerte und der höchsten im aktuellen Abrechnungszeitraum bisher erreichten Maximalleistung. Der Netzbetreiber ist auch berechtigt, zu Beginn einer Abrechnungsperiode der ersten monatlichen Abrechnung die höchste Maximalleistung der vorausgegangenen Abrechnungsperiode zugrunde zu legen. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher berechnete Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Die Nachberechnung (Endabrechnung) kann auch nach Ende der Abrechnungsperiode vom Netzbetreiber vorgenommen werden.
- 9.5 Endet die Netznutzung durch den Lieferanten für eine RLM-Entnahmestelle vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, wird für die Ermittlung des Leistungspreisanteils im Netznutzungsentgelt die höchste gemessene Entnahmeleistung des laufenden Abrechnungszeitraums zu Grunde gelegt, es sei denn, diese war im vorherigen Abrechnungszeitraum höher; dann gilt diese.
- 9.6 Bis zum Inkrafttreten einer verbindlichen Festlegung durch die BNetzA gilt bei RLM-Entnahmestellen, dass sich das Netzentgelt nach der an der jeweiligen Entnahmestelle in Anspruch genommenen Wirkleistung und Arbeit sowie nach der Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung eines Kalenderjahres bemisst. Dabei ist der einmalige, höchste ¼-h Leistungsmittelwert eines Abrechnungsjahrs die Grundlage für die Berechnung des

Netzentgeltes. Dies gilt unabhängig davon, welchem Bilanzkreis die Entnahmestelle zum Zeitpunkt der Höchstleistung zugeordnet ist.

- 9.7 Rechnungen und/oder Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, jedenfalls zwei Wochen nach Zugang, fällig.
- 9.8 Verzug und Verzugsschaden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.9 Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht und diese vom Lieferanten unverzüglich gegenüber dem Netzbetreiber gemäß § 294 ZPO schriftlich glaubhaft gemacht wird.
- 9.10 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10. Sicherheitsleistung

- 10.1 Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheit vom Lieferanten verlangen. Die Anforderung einer Sicherheitsleistung ist gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu begründen. Die Sicherheit ist binnen 14 Tagen nach ihrer Anforderung zu leisten.
- 10.2 Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a) der Lieferanten innerhalb eines Kalenderjahres mit fälligen Zahlungen zweimal in Verzug geraten ist,
 - b) gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 bis 882 a ZPO) eingeleitet sind,
 - c) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten vorliegt, oder
 - d) der Lieferant die aufgrund einer über ihn eingeholten Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft begründete Besorgnis, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht mehr nachkommen wird, innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht durch einen geeigneten schriftlichen Nachweis seiner Bonität entkräften kann; die eingeholte Auskunft und die Daten, auf denen die begründete Besorgnis beruht, werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber mit der Anforderung der Sicherheitsleistung vollständig offen gelegt.
- 10.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie den zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelten nach diesem Vertrag entspricht.
- 10.4 Soweit der Netzbetreiber eine Sicherheitsleistung verlangt, kann diese vom Lieferanten auch in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.
- 10.5 Der Lieferant ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlich im folgenden Monat auf der Grundlage dieses Vertrages anfallenden Entgelte abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

- 10.6 Barsicherheiten werden nach dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.
- 10.7 Der Netzbetreiber wird das Fortbestehen eines begründeten Falles nach Ziffer 10.2 bei Vorliegen der Voraussetzung nach lit. c) erstmalig nach 2 Jahren, in allen anderen Fällen erstmalig nach einem Jahr, im Folgenden halbjährlich überprüfen. Die Sicherheit wird vom Netzbetreiber unverzüglich an den Lieferanten zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Hält der Netzbetreiber einen begründeten Fall nach Ziffer 10.1 nach Überprüfung weiterhin für gegeben, werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber die Gründe hierfür, sowie die vom Lieferanten zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Rückgabe der Sicherheit mitgeteilt. Kommt der Netzbetreiber mit der Rückgabe einer Sicherheit in Verzug, beträgt der Verzugszins 8 Prozent über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens des Lieferanten bleibt hiervon unberührt.
- 10.8 Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugsseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist.

11. Störungen, Unterbrechungen des Netzbetriebs und Mitteilungspflichten

- 11.1 Der Netzbetreiber unterrichtet die in diesen Vertrag einbezogenen Kunden des Lieferanten rechtzeitig und in geeigneter Weise vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Belieferung mit elektrischer Energie. Bei kurzen planmäßigen Unterbrechungen werden nur die in diesen Vertrag einbezogenen Kunden des Lieferanten informiert, die zur Vermeidung von wesentlichen Schäden auf eine ununterbrochene Versorgung mit elektrischer Energie angewiesen sind und dies mit dem Netzbetreiber schriftlich vereinbart haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn eine solche nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat, oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Auf jeden Fall wird der Netzbetreiber alle ihm technisch und wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die in seinem Verteilernetz aufgetretene Störung unverzüglich zu beseitigen.
- 11.2 Unabhängig von Ziffer 5.8 teilt der Lieferant dem Netzbetreiber unverzüglich schriftlich mit, wenn er oder der Kunde den Stromliefervertrag fristgemäß oder fristlos kündigt.
- 11.3 Das Recht des Netzbetreibers zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder der Anschlussnutzung bestimmt sich nach den zwischen ihm und dem Kunden bzw. dem Anschlussnehmer getroffenen Vereinbarungen. Der Netzbetreiber teilt dem Lieferanten unter Angabe der Gründe unverzüglich mit, wenn er den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Kunden oder den Anschlussnehmer unterbricht oder wenn er den Netzanschluss- und/oder den Anschlussnutzungsvertrag kündigt. Er informiert den Lieferanten über die Wiederherstellung der Anschlussnutzung und/oder die Wiederherstellung des Netzanschlusses.
- 11.4 Ist der Netzbetreiber aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihm aus wirtschaftlichen oder betriebstechnischen Gründen nicht zumutbar ist, an der Abnahme der vom Lieferanten auf der Grundlage dieses Vertrages gelieferten elektrischen Energie und/oder deren Abgabe an die in diesen Vertrag einbezogenen Entnahmestellen gehindert, so ruhen die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag so lange, bis diese Umstände nicht mehr bestehen. Gleiches gilt im Falle von Störungen sowie erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Verteilernetz und den diesem vorgelagerten Energieversorgungsnetzen, über die der Lieferant die im Verteilernetz liegenden und dem vorliegenden Vertrag unterfallenden Entnahmestellen versorgt.

- 11.5 Auf schriftliches Verlangen des Lieferanten hat der Netzbetreiber die Anschlussnutzung einer vom Lieferanten nach diesem Vertrag belieferten Entnahmestelle im Regelfall binnen 3 Werktagen zu unterbrechen, wenn der Lieferant
- a) gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft und schriftlich versichert, dass
 - diese Rechtsfolge zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vertraglich vereinbart ist,
 - die Voraussetzung für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen,
 - dem Kunden des Lieferanten keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen, und
 - b) den Netzbetreiber vor der Unterbrechung schriftlich und uneingeschränkt auf erstes Anfordern von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können.
- 11.6 Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Lieferanten unverzüglich wieder auf. Der Kunde der betroffenen Entnahmestelle ist berechtigt, Ansprüche des Netzbetreibers gegen den Lieferanten auf Kostenersatz für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der jeweiligen Anschlussnutzung mit befreiender Wirkung unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber zu befriedigen. Die hierzu nach §§ 414 und 415 BGB erforderlichen Willenserklärungen der Vertragsparteien gelten als erteilt.
- 11.7 Kosten nach Ziffer 11.5 und 11.6 können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Kostenberechnung wird das zu zahlende Entgelt vom Netzbetreiber im Internet veröffentlicht und ist für den Lieferanten verbindlich.
- 11.8 Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

12. Haftung

Die Haftung einer Partei für Schäden, die der anderen Partei durch die Unterbrechung der oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Netznutzung entstehen, richtet sich nach § 25 a StromNZV. Auch im Übrigen haften die Vertragsparteien gegenseitig nur im Rahmen von § 25 a StromNZV, sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

13. Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 13.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich ordentlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung nach Satz 1 durch den Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von

der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmung rechtskräftig entschieden ist.

- 13.3 Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird,
 - b) der Lieferant seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder Leistung einer Vorauszahlung nach Ziffer 10 nicht fristgemäß nachkommt, oder
 - c) die Zahlungsrückstände, mit denen sich der Lieferant in Verzug befindet, eine geleistete und noch nicht in Anspruch genommene Sicherheit der Höhe nach übersteigen und binnen 14 Tagen keine weitere entsprechende Sicherheit geleistet wird.
 - d) vom Lieferanten keine Sicherheit geleistet ist und die Zahlungsrückstände einen Zeitraum von 30 Tagen ab Fälligkeitsdatum der Rechnung und/oder Abschlagsrechnung übersteigen.
- 13.4 Die fristlose Kündigung wird dem Lieferanten vom Netzbetreiber mindestens 24 Stunden vorher angekündigt.
- 13.5 Versorgt der Lieferant keine Entnahmestelle mehr im Verteilernetz des Netzbetreibers, so ruht für diese Zeit der Vertrag, so dass bezüglich dieses Zeitraumes keine neuen Rechte und Pflichten mehr für die Vertragsparteien aus diesem Vertrag entstehen. Dauert das Ruhen länger als 6 Monate, kann der Vertrag von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats endgültig schriftlich gekündigt werden.

14. Übertragung des Vertrages

- 14.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen, es sei denn, es sprechen wesentliche Gründe gegen eine Übertragung. Unabhängig davon darf die Zustimmung zu einer Übertragung von der anderen Vertragspartei nur dann versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftlichen Bedenken gegen eine Übertragung vorliegen.
- 14.2 Die übertragende Vertragspartei wird jedoch von ihren vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bei einer Übertragung auf einen Rechtsnachfolger erst dann frei, wenn der Rechtsnachfolger den uneingeschränkten Eintritt in den vorliegenden Vertrag schriftlich gegenüber der verbleibenden Vertragspartei erklärt.

15. Steuern, Bestimmungsrecht und Änderung der Entgelte

- 15.1 Steuern, Abgaben und sonstige staatliche Umlagen (z. B. Umsatzsteuer, Umlagen nach KWKG, Konzessionsabgaben) werden dem Lieferanten vom Netzbetreiber in der jeweils gültigen und/oder genehmigten Höhe in Rechnung gestellt, vom Lieferanten geschuldet und auf der Netzentgeltrechnung separat ausgewiesen.
- 15.2 Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Netzbetreibers ergibt sich aus dem Preisblatt des Netzbetreibers, das als vereinbart gilt. Im Preisblatt nicht aufgeführte

Leistungen werden vom Netzbetreiber nur nach gesonderter Beauftragung durch den Lieferanten erbracht.

- 15.3 Die im Preisblatt des Netzbetreibers angegebenen Entgelte können von diesem angepasst werden. Der Lieferant wird vom Netzbetreiber rechtzeitig über etwaige Preisänderungen schriftlich informiert und hat das Recht, den Vertrag binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen, wenn die Preisänderung mehr als 5 vom Hundert beträgt. Entgelte für den Netzzugang dürfen vom Netzbetreiber nur im Rahmen von § 23 a EnWG geändert werden.
- 15.4 Bei genehmigungspflichtigen Entgelten wird der Netzbetreiber unverzüglich nach der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde über die genehmigten Entgelte, deren Höhe sowie das Datum ihres Wirksamwerdens im Internet informieren.
- 15.5 Wird die Entscheidung einer Behörde zu einem vom Lieferanten nach diesem Vertrag geschuldeten Entgelt rechtskräftig wieder aufgehoben, so gelten zwischen dem Netzbetreiber und dem Lieferanten die rechtskräftig festgestellten Entgelte als vereinbart und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der Behörde, die später wieder aufgehoben wurde, ergangen ist, wenn dies eine der Parteien verlangt. Der Differenzbetrag zwischen der Entscheidung der Behörde und der späteren rechtskräftigen Entscheidung für zurückliegende Zeiträume ist dann zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber auszugleichen, wobei § 247 BGB ab dem Zeitpunkt gilt, zu dem die ursprüngliche Entscheidung der Behörde ergangen ist.
- 15.6 Mit der Zahlung von Entgelten nach diesem Vertrag durch den Lieferanten an den Netzbetreiber, die einer Genehmigung nach § 23 a EnWG nicht bedürfen, anerkennt der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber die ihm vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Entgelte sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach, es sei denn, der Lieferant widerspricht diesen Entgelten innerhalb von 6 Wochen schriftlich jeweils nach Inrechnungstellung, oder die in Rechnung gestellten Entgelte werden im Nachhinein durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung rechtskräftig abgeändert.

16. Form der Informationen, Ansprechpartner und Erreichbarkeit

- 16.1 Alle Informationen nach diesem Vertrag, insbesondere Mitteilungen und Bestätigungen, erfolgen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, elektronisch, sofern verpflichtend, in dem von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Format.
- 16.2 Eilige Informationen, bei denen die Form gemäß Ziffer 16.1 zu einem Zeitverzug führen würden, können in telefonischer Weise oder formlos per E-Mail erfolgen. Sie sind unverzüglich in der Form der Ziffer 16.1 zu bestätigen.
- 16.3 Die Namen der Ansprechpartner des Netzbetreibers und deren Erreichbarkeit sind in der **Anlage 2** festgelegt. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber unverzüglich nach der Unterzeichnung des Vertrages seine Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit nach **Anlage 2** mitzuteilen.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht praktikabel sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich hiermit, die unwirksame oder unpraktikable Bestimmung durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst

- nahe kommende Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für die Ausfüllung einer Vertragslücke, welche die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages nicht erkannt haben.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung dieses Formerfordernisses ist nur schriftlich möglich.
- 17.3 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Sitz des Netzbetreibers. Bei Lieferanten, die ihren Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, gilt als Gerichtsstand ebenfalls der Sitz des Netzbetreibers.
- 17.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 17.5 Die in diesem Vertrag genannten **Anlagen 1 und 2** sind beigelegt und Bestandteil des Vertrages.
- 17.6 Durch das Wechseln von durch den Lieferanten belieferten Entnahmestellen im Verteilernetz wird die Wirksamkeit dieses Vertrages nicht berührt. Es gelten jeweils die vom Lieferanten belieferten Entnahmestellen in diesen Vertrag einbezogen oder ausgeschieden, deren Einbeziehung in oder deren Ausscheiden aus diesem Vertrag dem Lieferanten durch den Netzbetreiber bestätigt worden sind, es sei denn, dass zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart ist.
- 17.7 Der Vertrag beruht auf der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG vom 26.06.2003 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 15.7.2003, L 176 ff.), dem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 9. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2005, Teil I, Nr. 42, S. 1970 ff), der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) sowie der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV) jeweils vom 25. Juli 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005, Teil I, S. 2243 ff bzw. 2225 ff). Sollten durch die Regulierungsbehörde aufgrund der Bestimmungen des EnWG Rechtsverordnungen oder sonstige Vorschriften erlassen oder vom Gesetzgeber anderweitige gesetzliche Vorgaben gemacht werden, die die Bestimmungen dieses Vertrages ergänzen oder eine andere Regelung erfordern, so gehen diese den Bestimmungen in diesem Vertrag vor bzw. ergänzen diesen. In diesem Fall sind die Vertragsparteien dieses Vertrages verpflichtet, entsprechende Vertragsverhandlungen dahingehen aufzunehmen, dass der Vertrag der neuen Gesetzeslage bzw. den Vorgaben der Regulierungsbehörde angepasst wird.
- 17.8 Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der GPKE und den dort festgelegten Umsetzungsfristen oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der BNetzA. Soweit die BNetzA in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformates zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung zwischen den Vertragsparteien getroffen werden. Der Netzbetreiber wird diese Zusatzvereinbarung der BNetzA anzeigen. Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Abs. 1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 17.9 Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände oder gesetzliche Vorgaben ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien ein Festhalten

an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar sein oder werden, oder sollten sich die für die Berechnung der nach diesem Vertrag vom Netzbetreiber zu erhebenden Entgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf anderer Weise wesentlich ändern, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, diesen Vertrag baldmöglichst den geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder Umständen anzupassen.

17.10 Der Vertrag ist für jede Vertragspartei von einer vertretungsberechtigten Person in zwei Ausfertigungen handschriftlich zu unterzeichnen. Beide Vertragsparteien erhalten je eine im Original unterzeichnete Ausfertigung.

17.11 Dieser Vertrag ersetzt ab Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien sämtliche zwischen diesen bisher bestehenden Regelungen zur Netznutzung und der Belieferung von Entnahmestellen im Verteilernetz des Netzbetreibers für die Zukunft. Eine Rückwirkung dieses Vertrages auf Sachverhalte, die zeitlich vor der Unterzeichnung dieses Vertrages liegen, ist ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift des Lieferanten

M U S T E R

Ort, Datum

Unterschrift des Netzbetreibers

Anlagen:

- Anlage 1: Preisblatt
- Anlage 2: Ansprechpartner

Stand: 20.12.2006/VH/EW/EP